

Nr. 1011

12.05.2026

32. Jahrgang

Nummer

Seite

50/2026

Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht - Antragsteller: Herr Christian Schalk, Weststr. 68, 33824 Werther (Westf.)

5437

50/2026 Kreis Gütersloh

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
über die Feststellung der UVP-Pflicht
Antragsteller: Herr Christian Schalk, Weststr. 68, 33824 Werther (Westf.)**

Herr Christian Schalk, Weststr. 68, 33824 Werther (Westf.), beabsichtigt, eine Grundwasser-absenkung in Werther (Westf.), auf den Grundstücken Gemarkung Werther, Flur 8, Flurstück 141 vorzunehmen. Diese Grundwasserabsenkung dient der Entwässerung zur Errichtung einer Baugrube für einen Keller eines Einfamilienhauses.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Werther (Westf.) eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen betragen

6 m³/h , jedoch nicht mehr als

144 m³/d und insgesamt

9.360 m³ in 65 Tagen.

Für dieses Vorhaben hat **Herr Christian Schalk, Weststr. 68, 33824 Werther (Westf.)** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **29.04.2026** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m³/a bis weniger als 100 000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten

Seite 5437

Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des/der Herrn Christian Schalk, Weststr. 68, 33824 Werther (Westf.) nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 4.4.1.1.01.21293

Datum: 12.05.2026

Kreis Gütersloh

Die Landrätin

Im Auftrag

gez. Wegner